

1. Änderungssatzung der Aufwands- und Entschädigungssatzung für die ehrenamtlich tätigen Bürger der Gemeinde Groß Quenstedt

Auf Grund der §§ 8, 35, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Groß Quenstedt in seiner Sitzung am 03.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des Vorsitzenden“ gestrichen.

§ 16 wird wie folgt geändert:

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Groß Quenstedt, 18.12.2020




Meinhardt Stadler
Bürgermeister

Aufwands- und Entschädigungssatzung für die ehrenamtlich tätigen Bürger der Gemeinde Groß Quenstedt

Auf Grund der §§ 8, 35, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Gemeinderat Groß Quenstedt in seiner Sitzung am 23.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Gemeinde Groß Quenstedt ehrenamtlich tätige

- Bürgermeister
- Bürgermeister für den Verhinderungsfall
- Gemeinderäte
- sachkundige Einwohner in den Ausschüssen
- Bürger

erhalten nach Maßgabe dieser Satzung Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls, Aufwandsentschädigungen sowie die Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes und zusätzliche Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Entschädigung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 775,00 €.
- (2) Der Anspruch auf Sitzungsgeld und Vorsitz in den Ausschüssen sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Wird das Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über den Monat hinausgehende Zeit.
- (4) Solange die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 3 Entschädigung des Vertreters für den Verhinderungsfall

Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.

§ 4 Aufwandsentschädigung der Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag von 40,00 €.
- (2) Der Anspruch eines Gemeinderates auf die Entschädigung entfällt bei Sitzverlust, ruhender Zugehörigkeit zum Gemeinderat und für die Dauer des Ausschlusses.
- (3) Wird das Ehrenamt länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 5 Entschädigung des Vorsitzenden eines Ausschusses oder einer Fraktion

- (1) Dem Vorsitzenden eines Ausschusses, soweit der Vorsitz nicht dem

ehrenamtlichen Bürgermeister obliegt, wird über § 4 hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € gewährt. Das Gleiche gilt für den Vorsitzenden einer Fraktion.

(2) Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.

§ 6 Entschädigung sachkundiger Einwohner

Sachkundige Einwohner, die zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurden, wird eine Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 16,00 € je Sitzung und Tag gewährt.

§ 7 Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht auf Antrag Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausfalls. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Insbesondere Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes in Höhe von 16,00 € ersetzt.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenden Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 8 Aufwandsentschädigung zur Unterhaltung und Reparatur der Kirchturmuhre(Petri-Kirche)

- (1) Dem ehrenamtlich tätigen Bürger zur Unterhaltung und Reparatur der Kirchturmuhre der Petri-Kirche wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich gezahlt.
- (2) Wird die Tätigkeit länger als einen Monat unterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

§ 9 Aufwandsentschädigung für den Baumschutzbeauftragten

- (1) Dem Baumschutzbeauftragten wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € monatlich gewährt.
- (2) Wird die Tätigkeit länger als einen Monat unterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

§ 10 Fälligkeit

- (1) Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Entschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (2) Die übrigen Aufwandsentschädigungen werden zum 10. des jeweils darauffolgenden Monats überwiesen. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Entschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

- (3) Bei allen anderen Ansprüchen erfolgt die Zahlung für den Einzelfall nach Antragstellung frühestens im darauffolgendem Monat. Den Anträgen sind prüffähige Belege beizufügen.

§ 11 Auslagenersatz

Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 12 Reisekostenvergütung

(1) Den ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden des Gemeinderates erfolgen.

Die schriftliche Zustimmung wird nur für den jeweiligen Einzelfall erteilt und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 13 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstigen ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen findet die Schadensrichtlinie (Rderl. des MF vom 02.11.2012, MBl. LSA S.585) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 14 Steuerliche Behandlung

Der Erl. des MF über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, vom 09.11.2010 (MBl. LSA S. 638), geändert durch Erl. vom 16.10.2013 (MBl. LSA S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 15 Rundungsvorschrift

Beträge nach dem Komma sind wie folgt zu runden:
a) 0 bis 49 Cent auf volle Euro nach unten abzurunden,
b) 50 bis 99 Cent auf volle Euro nach oben aufzurunden.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

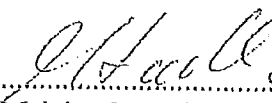
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

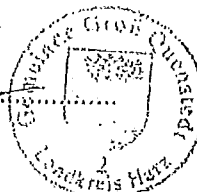
§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwands- und Entschädigungssatzung für die ehrenamtlich tätigen Bürger

der Gemeinde Groß Quenstedt vom 02.12.2004, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 26.04.2007 außer Kraft.

Groß Quenstedt, 18.11.2014


Meinhardt Stadler
Bürgermeister



Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html zugänglich.